

Procréation médicalement assistée et anonymat. Panorama international. Brigitte Feuillet-Liger (Hrsg.). – Brüssel: Bruylant, 2008. (Collection Droit, Bioéthique et Société.) XI, 318 S.; kart.: ca. 60.–€. ISBN 978-2-8027-2689-0.

Bioethik und Fortpflanzungsmedizin stellen ein probates Feld für die Rechtsvergleichung dar. Wenn man Neuland betritt und in Grenzbereiche vorstößt, tut Rückversicherung Not, sei es um sich der eigenen Position zu vergewissern, sei es um die des anderen zu verstehen, sei es um die Sachgesichtspunkte vielleicht auch im Interesse einer Harmonisierung klarer herauszuarbeiten. Internationale Wissenschafts-Netzwerke tragen dabei – wie hier das frankophon ausgerichtete Réseau Universitaire International de Bioéthique – viel zur Klärung bei.

Die Fragestellungen, die sich mit diesem Themenbereich verbinden, haben zwar einen gemeinsamen entstehungsgeschichtlichen Kern; dennoch kann man sie nicht über einen Leisten schlagen. Mit der Anonymität von Gametenspendern widmet sich der Sammelband speziellen Problematik, die freilich zunehmendes komparatistisches Interesse findet (z. B. *Blawhoff*, *Foundational Facts, Relative Truths. A Comparative Law Study on Children's Rights to Know Their Genetic Origin*, 2009). Schon in der Frage der Zulässigkeit von Gametenspenden gibt es keine einheitliche Linie. In Deutschland ist die Eizellspende bekanntlich verboten (vgl. zur Zulässigkeit eines solchen Verbots die Entscheidung des *EGMR S.H. and Others v. Austria* [GK], Urteil v. 3. 11. 2011, *Beschw. Nr. 57 813/00* mit rechtsvergleichendem Überblick §§ 35–40).

Das Werk vereint 20 Beiträge und eine Synthese der Herausgeberin. Die Grundanlage ist „klassisch“: Es handelt sich überwiegend um Landesberichte. Das produziert erfahrungsgemäß zwar mancherlei Wiederholungen wie auch Rückfragen, warum dieses Land vertreten ist jenes aber nicht. Der Informationswert und der rechtsvergleichende Ertrag des Bandes sind gleichwohl bemerkenswert. Anfangs standen sich ja in dieser Streitfrage die schwedische Position, also die totale Transparenz in Abstammungsfragen (vgl. den schwedischen Landesbericht von *Orfali*, S. 251–260; sowie umfassend *Stoll*, *Swedish donor offspring and their legal right to information*, 2008), und die auf totale Anonymisierung setzenden Modelle diametral gegenüber. Inzwischen zeigen sich Erosionserscheinungen bei den Anonymisierungsmodellen. Frankreich zum Beispiel hat sich zwar 1994 für die strikte Anonymität ausgesprochen, womit man dem Schutz des Familienfriedens und des Spenders Vorrang einräumen wollte. *Feuillet-Liger* macht aber in ihrem Landesbericht (S. 39–54) darauf aufmerksam, dass die handelnden Mediziner und Einrichtungen Kenntnis von der Person des Samenspenders haben (müssen). Dies könnte auf Sicht dazu beitragen, dass man unter Berufung auf das Kindeswohl auch in Frankreich eine Klärung der Abstammungsverhältnisse erzwingen könnte, zumal die öffentliche Diskussion im Fluss ist (dazu der Beitrag aus soziologischer Sicht von *Mehl*, S. 69–81, sowie *Théry*, *Des humains, comme les autres. Bioéthique, anonymat et genre du don*, 2010). *Callus* deutet schon im Rahmen der Überschrift ihres Beitrags zum britischen Recht (S. 179–192) eine äh-

liche Entwicklung für Großbritannien an („...la [r]évolution du droit anglais...“). Interessanterweise beruht die gewisse Erleichterung des Zugangs zu den Informationen durch die „Disclosure of Donor Information Regulation“ aus dem Jahre 2004 mit auf der Judikatur des *EGMR* zum Schutz der Privatsphäre des Kindes (Art. 8 EMRK). Überhaupt dürfte Straßburg in dieser Frage inzwischen mit dem Urteil der 3. Sektion im Falle *Jäggi v. Switzerland* in Europa tonangebend geworden sein (Urteil v. 13. 7. 2006, *Beschw. Nr. 58757/00* = *FamRZ* 2006, 1354). Darin hat der *EGMR* nämlich festgestellt: „The Court considers that the right to identity, which includes the right to know one’s parentage, is an integral part of private life“ (§ 37). Zwar wird man auch auf *Jäggi* keinen völlig abwägungsfesten Informationsanspruch stützen können, zumal der Gerichtshof selbst ausdrücklich den Beurteilungsspielraum („margin of appreciation“) der Mitgliedstaaten ins Spiel bringt (a. a. O., § 36). Dennoch gibt die Entscheidung mit ihrer grundsätzlichen Akzentsetzung die allgemeine Richtung vor (ähnlich die Einschätzung von *Stoll* a. a. O., S. 40). Man durfte freilich nicht erwarten, dass die nationalen Gesetzgeber in dieser heiklen Frage stehenden Fußes reagieren würden. Für Spanien zum Beispiel, das am strikten Anonymitätsprinzip festhält (vgl. den Beitrag von *San Julian*, S. 163–178), ist offenbar keine konkrete Gesetzesinitiative in Sicht.

Der deutsche Landesbericht von *Furkel* (S. 95 ² 123) kreist natürlich auch um eine Gerichtsentscheidung, nämlich die bekannte Entscheidung *BVerfGE* 79, 256, die schon vor Jahren – analog dem *EGMR* – aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht im Falle einer Adoption das Recht auf Kenntnis der biologischen Wurzeln abgeleitet hat, was auch als prinzipielle Maßgabe für die Konstellation der Samenspende gilt. *Furkel* klassifiziert die deutsche Rechtslage als eine Art „Zwischenlösung“ und spricht von einer „schüchternen“ Zulassung der Identifizierbarkeit von Spendern (S. 107). Sie beklagt auch, dass der deutsche Gesetzgeber in der Haftungsfrage nicht eindeutig Stellung bezogen habe, obschon über dem Spender doch das „Entdeckungsrisiko“ schwebt (vgl. zu den Haftungsfragen *Taupitz ZRP* 2011, 161).

Fazit: Es herrscht nach wie vor mehr Divergenz als Konvergenz im Grundsatz und viel Klarstellungsbedarf auf der „Durchführungsebene“, was angesichts der Sensibilität der Fragestellung und ihrer rechtskulturellen Einfärbung auch nicht weiter verwunderlich ist. Womit wir bei *Feuillet-Ligers* relativierender Schlussformel angelangt wären: „A chaque Etat et à lui seul de voir où il en est dans ce processus d’évolution...“ (S. 315). Bleibt zu erwähnen, dass das Werk unter dem Titel „Who is my genetic parent? Donor anonymity and assisted reproduction – a cross-cultural perspective“ inzwischen auch in englischer Sprache erschienen ist (gleichfalls bei Bruylant, Brüssel 2011).

Professor Dr. Dr. h.c. Heike Jung, Universität des Saarlandes